



Vereinssatzung des 1. FCR 09 Bramsche e.V.

eingetragen im Vereinsregister am 6. April 1988
(Amtsgericht Osnabrück - VR 140075)

in der Fassung vom 20. Juni 1986

Änderungen (Beschlüsse von Jahreshauptversammlungen)

in der Fassung vom 4. Februar 2000 (Änderung des § 3-1)

in der Fassung vom 7. Februar 2003 (Ergänzung des § 11-1a)

in der Fassung vom 3. Februar 2006 (Änderung der §§ 4 (Anhang) u. 10 bis 17)

in der Fassung vom 4. April 2008 (Änderung der §§ 1,4, 9, 10 bis 17)

in der Fassung vom 20. Oktober 2008 (Änderung des § 10)

in der Fassung vom 22. März 2019 (Ergänzung um den § 18)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 6. 6. 1909 in Bramsche gegründete Verein führt den Namen 1. FC Rasensport 09 Bramsche (1. FCR 09 Bramsche) Er ist Mitglied des Sportbundes Niedersächsischer Fußballverband e.V. im Landessportbund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
Der Verein 1. FCR 09 Bramsche hat seinen Sitz in 49565 Bramsche, Jahnstraße 17.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück, VR 140075, eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

1. Die Austrittserklärung muss schriftlich erklärt werden und spätestens sechs Wochen vor Ende eines Kalenderjahres vorliegen. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zahlbar bis zum 15. Februar eines jeden Kalenderjahres. Für im Laufe des Jahres dem Verein beitretende Mitglieder ist für das Beitrittsjahr Beitrag anteilig in Höhe von 1/12 des jeweils gültigen Jahresbeitrags für die restlichen vollen Kalendermonate des laufenden Jahres zu zahlen. Der Beitrag ist dann mit dem Beitritt des Mitglieds sofort fällig.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis.
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2), gegen einen Ausschluss (§ 3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet - beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es ...
 - a) ... der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ... 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung z. B. Vereinsaushangstafel, Amtsblatt der Gemeinde. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
5. Der Vorstand erstattet in der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach Bekanntgabe des Berichtes der Kassenprüfer beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderungen bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 stellvertretenden Vorsitzenden, die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind.
3. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem sportlichen Leiter, dem Jugendleiter, dem Finanzleiter, dem Vereinsmanager und dem Leiter Mediale Abteilung
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein kann nur wirksam durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem Stellvertreter oder durch die beiden Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten werden. Im Innenverhältnis zum Verein werden die beiden Stellvertreter gemeinschaftlich jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
10. Vorstandssitzungen können vereinsöffentlich sein.

§ 11

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes (siehe § 10)
 - b) die Übungsleiter und Obleute
 - c) die Betreuer und der Platzwart
 - d) der Schiedsrichterbmann
 - e) die Kassenprüfer
 - f) die weiteren in der Geschäftsordnung genannten Funktionsträger.

2. Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden geleitet. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12

Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern und setzen sich wie folgt zusammen:
 - a) Jugendsport: die Leiter der Jugendabteilung, sowie deren Vertreter und die Trainer und Betreuer der Jugendmannschaften.
 - b) Breiten- und Freizeitsport: die Leiter der Sportabteilungen und deren Vertreter.
 - c) Wettkampfsport: die Spielausschussobfrauen/männer, die Schiedsrichterobfrauen/männer, und die Trainer und Betreuer der Damen- und Herrenmannschaften.
 - d) Schiedsrichter: die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse ausbilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.

§ 13

Ombudsmann

Der Verein kann ein erfahrenes Vereinsmitglied nach Wahl durch die Mitgliederversammlung zum Ombudsmann ernennen.

Aufgabe des Ombudsmanns, ist die Schlichtung von Vereinsstreitigkeiten aller Art. Der Ombudsmann darf nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein und ist zur Neutralität verpflichtet.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes sowie der Ausschüsse ist innerhalb 1 Monats jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand und des Gesamtvorstandes gemäß § 10 werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Weitere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es ...
 - a) ... der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) ... von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhanden ist, an die Stadt Bramsche mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 18

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgabe der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten überpersönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO,
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Bramsche, den 20. Juni 1986

Bramsche, den 4. Februar 2000 (Änderung des § 3-1)

Bramsche, den 7. Februar 2003 (Ergänzung des § 11-1a)

Bramsche, den 3. Februar 2006 (Änderung der §§ 4 (Anhang) u. 10 bis 14)

Bramsche, den 4. April 2008 (Änderung der §§ 1, 4, 9, 10 bis 17)

Bramsche, den 20. Oktober 2008 (Änderung des § 10)

Bramsche, den 22. März 2019 (Ergänzung um den § 18)

Vorsitzender
(Volker Schulze)

stellv. Vorsitzender
(Frank Tschörtner)

stellv. Vorsitzender
(Thomas Barrenpohl)

Anlage zu § 4 der Vereinssatzung des 1. FCR 09 Bramsche e.V vom 20.10.2008

Die Jahresbeiträge sind z.Zt. ...

- für Erwachsene 90,00 €
- für Familien 125,00 €
- für Jugendliche (bis 18 Jahre), Auszubildende,
..... Wehr-/Zivildienstleistende und Rentner 45,00 €
- für Sonderfälle, z.B. bei sozialen Härtefällen kann der
..... geschäftsführend Vorstand Sonderbeiträge erheben.

Bramsche, den 28. März 2014